

---

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995**

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- und“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen,“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ durch die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Lehrer oder Erzieher“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen“ ersetzt.

4. § 5 lautet:

**„§ 5**

**Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen,  
unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes;  
Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen**

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Landesschulrat für Burgenland nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule. Zur Erreichung von Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahlen können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerinnen- und Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

(3) In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin oder Schüler aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2012) Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sie dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.“

5. § 7 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen und Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schülern geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen und Schülern, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung ab zwölf angemeldeten Schülerinnen oder Schülern, ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen. Wird die gesetzliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl während

des Schuljahres unterschritten, entscheidet die Landesregierung über die Fortführung der Tagesbetreuungsgruppe auf Antrag des Schulerhalters.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl als im Abs. 4 festgelegt eingerichtet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerinnen- und Lehrerstunden für die schulische Tagesbetreuung nicht überschritten werden.“

6. *Im § 11 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Hauptschule oder einer Sonderschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule“ ersetzt.*

7. *§ 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:*

„An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zu bestellen.“

8. *§ 13 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.“

9. *§ 13 Abs. 5 entfällt.*

10. *Im Abschnitt II wird die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „B. Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ ersetzt und danach die Teilabschnittsbezeichnung „1. Hauptschulen“ eingefügt.*

11. *Im Abschnitt II wird nach § 17 folgender Teilabschnitt eingefügt:*

## **„2. Neue Mittelschulen**

### **§ 17a**

#### **Aufbau**

(1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern ohne besondere Bedürfnisse und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Neue Mittelschulen geführt werden.

### **§ 17b**

#### **Organisationsformen**

(1) Neue Mittelschulen sind grundsätzlich als selbständige Neue Mittelschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Klassen der Neuen Mittelschule auch als

1. Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder

2. Expositurklassen einer selbständigen Neuen Mittelschule geführt werden.

(2) Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(3) Neben den allgemeinen Formen der Neuen Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Neuen Mittelschulen oder Klassen an Neuen Mittelschulen zu führen:

1. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,

3. eine Neue Mittelschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Neue Mittelschule) in Großwarasdorf,
4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Neuen Mittelschule Sankt Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Neue Mittelschule und die in Z 4 genannten Klassen der Neuen Mittelschule dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im Wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium) sowie des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeirats für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppe.

### **§ 17c**

#### **Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die vorhandenen Ressourcen Rücksicht zu nehmen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind eine Leiterin oder ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

### **§ 17d**

#### **Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl**

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse der Neuen Mittelschule darf, abgesehen von Abs. 4, 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht übersteigen und soll 20 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 9) nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) In Klassen der Neuen Mittelschule können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Neue Mittelschulklasse 18) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

*12. § 18 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.“

*13. § 18 Abs. 3 lautet:*

„(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14), der Neuen Mittelschule (§ 17a) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.“

*14. Im § 19 Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einer Neuen Mittelschule“ eingefügt.*

15. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem unter Anführungszeichen gesetzten Wort „Hauptschule“ ein Beistrich gesetzt und die unter Anführungszeichen gesetzte Wortfolge „Neue Mittelschule“ eingefügt.

16. Im § 19 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „der Hauptschule,“ die Wortfolge „der Neuen Mittelschule,“ eingefügt.

17. Im § 19 Abs. 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „An Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „An Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „an Volks- und Hauptschulen“ die Wortfolge „sowie Neuen Mittelschulen“ eingefügt.

18. Im § 21 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

19. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 bestimmte Schülerinnen- und Schülerzahl nicht überschritten wird.“

20. § 21 Abs. 4 entfällt.

21. § 22 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülerinnen- und Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülerinnen- und Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(4) Um einen zeitweisen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden.“

22. Im § 23 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule“ durch die Wortfolge „einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

23. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen und unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülerinnen- und Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.“

24. § 25 Abs. 4 entfällt.

25. § 31 lautet:

### **„§ 31**

#### **Errichtungsbewilligung**

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer öffentlichen Pflichtschule, die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für schulische Zwecke sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) zu hören.

(2) Bei der Errichtung, Erweiterung oder baulichen Umgestaltung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule ist die Bewilligung nach Anhörung der dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden zu erteilen, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den Vorschriften über die Schulerhaltung entsprechen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Pflichtsprengels Bedacht nehmen.“

26. Die Überschrift des § 33 „**Errichtung öffentlicher Hauptschulen**“ wird durch die Überschrift „**Errichtung öffentlicher Hauptschulen und Neuer Mittelschulen**“ ersetzt.

27. § 33 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Öffentliche Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Hauptschule oder Neue Mittelschule besuchen müssten.“

(2) Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen und Neuen Mittelschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 bzw. § 17b Abs. 3 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

28. § 34 lautet:

### „§ 34

#### **Errichtung öffentlicher Sonderschulen**

Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

29. Im § 35 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „von 30 Schülern“.

30. § 35 Abs. 2 entfällt.

31. Im § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

32. Im § 38 Abs. 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

33. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie Neue Mittelschulen und Klassen der Neuen Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt. Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 3 und Neue Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, dass der gesamte Bereich des Burgenlandes erfasst wird.“

34. § 38 Abs. 9 letzter Halbsatz lautet:

„dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind.“

35. Im § 39 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen“ sowie das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen und Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

35a. Im § 42 Abs. 4 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 Z 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 4 Z 2)“ ersetzt sowie das Wort „Besuche“ durch das Wort „Besuch“ ersetzt.

36. § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Aufteilung der Schulerhaltsbeiträge erfolgt nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Anzahl der am 1. Jänner eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schülerinnen und Schüler. Bei

Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerinnen- und Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftigten bzw. - hinsichtlich jener Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2012, ausgebildet werden sowie jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 36/2012 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind - wohnhaften Schülerinnen und Schüler maßgeblich, die im Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.“

37. § 42 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Hauptschulen und Klassen an Hauptschulen (§ 15 Abs. 1 bis 3), Neuen Mittelschulen und Klassen an Neuen Mittelschulen (§ 17b Abs. 1 bis 3) sowie bei Polytechnischen Schulen oder Klassen an Polytechnischen Schulen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel sind die Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter der Schulen des Pflichtsprengels haben diesen Gebietskörperschaften gegenüber Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule für die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter haben einander die für die Abrechnung des Schulsachaufwandes nach dieser Bestimmung erforderlichen Informationen und Daten bis spätestens 31. Jänner zur Verfügung zu stellen.“

38. § 42 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei ganztägigen Schulformen sind - ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Jänner für die Tagesbetreuung angemeldet waren - die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich der Tagesbetreuung durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerinnen oder Lehrer, Erzieherinnen oder Erzieher und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hierfür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.“

39. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 28. Februar jeden Jahres die Schulerhaltsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorschreiben.“

40. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „bis 28. Feber“ durch die Wortfolge „bis 31. März“ ersetzt und folgender dritter Satz angefügt:

„Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich des folgenden Fälligkeitstermins (Abs. 2) zu berücksichtigen, sofern zwischen der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft und dem gesetzlichen Schulerhalter nicht eine andere Zahlungsfrist oder Zahlungsbedingung vereinbart wurde.“

41. § 47 Abs. 2 und 3 lautet; folgende Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflösung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat die Auflösung von Volksschulen mit weniger als 10 Schülerinnen und Schülern zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflösung dieser Volksschule abzusehen.

(4) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflösung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im vorangegangenen Unterrichtsjahr die Zahl 80 unterschritten hat. Ausgenommen hiervon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflösung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) und Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflösung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen.

(5) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflösung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Sonderschulstandort zu verfügen.

(6) Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflassung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Standort einer Polytechnischen Schule zu verfügen.“

42. Im Abschnitt IV wird die Unterabschnittsbezeichnung „**A. Unterrichtszeit für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen**“ durch die Unterabschnittsbezeichnung „**Unterrichtszeit für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen**“ ersetzt.

43. Im § 50 Abs. 4 das Wort „Hauptschule“ durch die Wortfolge „Hauptschule, der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

44. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

45. Der bisherige § 57 erhält die Bezeichnung „§ 58“; folgender § 57 wird eingefügt:

#### **„§ 57**

#### **Übergangsbestimmung**

„Die bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 36/2012, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen (Schulstandorte) auszugehen; jeweils bestehende Bewilligungen erstrecken sich fortan auf die Neue Mittelschule.“

46. Im § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2013 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 2 mit 1. September 2011;
2. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 5, 11 Abs. 3 Z 1, § 13 Abs. 4 und 5, die Unterabschnittsbezeichnung sowie die Teilabschnittsbezeichnung vor § 14, der Teilabschnitt „2. Neue Mittelschulen“, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 21 Abs. 2, 3 und 4, § 22 Abs. 3 bis 5, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3 und 4, §§ 31, 33, 34, 35 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 3, § 47 Abs. 2 bis 6, die Unterabschnittsbezeichnung vor § 48, § 50 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 57 sowie Anhang C mit 1. September 2012;
3. § 47 Abs. 2 bis 6 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag;
4. § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 4, 6, 7 und 8 sowie des § 43 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2014.“

47. Anhang C lautet:

#### **„Anhang C zum Bgld. Pflichtschul- gesetz (§ 33 Abs. 3)**

#### **Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:**

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Eisenstadt  
mit den Volksschulen  
Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Rust  
mit der Volksschule Oslip,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Neufeld an der Leitha  
mit der Volksschule Steinbrunn,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Siegendorf  
mit den Volksschulen  
Klingenbach und Siegendorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Sankt Michael im Burgenland  
mit den Volksschulen  
Güttenbach und Neuberg im Burgenland,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Stegersbach  
mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Schattendorf  
mit der Volksschule Draßburg,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Mattersburg

4. mit der Volksschule Antau;  
im politischen Bezirk Neusiedl am See:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Kittsee  
mit der Volksschule Pama,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Neusiedl am See  
mit den Volksschulen  
Neudorf und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Großwarasdorf  
mit den Volksschulen  
Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und  
Kroatisch Minihof,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberpullendorf  
mit den Volksschulen  
Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Stoob  
mit den Volksschulen  
Kaisersdorf und Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:  
Hauptschule/Neue Mittelschule Oberwart  
mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Rechnitz  
mit der Volksschule Dürnbach,  
Hauptschule/Neue Mittelschule Großpetersdorf  
mit der Volksschule Weiden bei Rechnitz.“

## Artikel II

### Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e, § 3 lit. e, im Einleitungssatz der §§ 4 und 5, im § 6 lit. b und c, § 8 Abs. 1 und 2 lit. c, § 10 Abs. 1 und 2 lit. d, § 12 Abs. 1 und 2 lit. d, § 14 Abs. 1 und 2 lit. d wird die Wortfolge „Volks-, Haupt-, Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen“ ersetzt.*
2. *§ 2 Abs. 1 lit. b entfällt.*
3. *Im § 2 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „von Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*
4. *§ 2 Abs. 2 lit. b entfällt.*
5. *Im § 2 Abs. 2 lit. c wird jeweils die Wortfolge „schulfesten Stellen“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen“ ersetzt.*
6. *§ 3 lit. b entfällt.*
7. *Im § 3 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.*
8. *Im § 3 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*
9. *§ 4 lit. b entfällt.*
10. *Im § 4 lit. c wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 5“ ersetzt.*
11. *Im § 4 lit. d wird die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.*
12. *Im § 6 lit. f wird im ersten Satz die Wortfolge „schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26“ ersetzt und im zweiten und dritten Satz jeweils die Wortfolge „schulfeste Stelle“ durch die Wortfolge „Leiterinnen- und Leiterstelle“ ersetzt.*
13. *Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2006“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 24/2013“ ersetzt.*



*14. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2013 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 in der Fassung der Z 2 bis 5, § 3 in der Fassung der Z 6 bis 8, § 4 in der Fassung der Z 9 bis 11 und § 6 in der Fassung der Z 12 mit 1. September 2008;
2. §§ 1 bis 6 in der Fassung der Z 1 und §§ 8, 10, 12 und 14 mit 1. September 2012;
3. § 17 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag.“

## Vorblatt

### Problem:

1. Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen, die in folgenden Bundesgesetzen enthalten sind:  
BGBI. I Nr. 79/2012 sowie BGBI. I Nr. 36/2012, mit denen u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden;  
Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 9/2012, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden;  
Bundesgesetz, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 73/2011.  
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBI. I Nr. 44/2010.

2. Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

### Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 und des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995.

### Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen (bisher Modellversuch);
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schule (bisher Schulversuch);
- (Weiter)führung von Sprachförderkursen an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14;
- schulartenübergreifende Tagesbetreuung;
- Gesetzliche Verankerung der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung;
- Festsetzung einer neuen Schulerhaltungsbeitragsregelung für Hauptschulen und Neue Mittelschulen;
- Festlegung von Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

### Alternativen:

Hinsichtlich der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen: keine.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen: Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der geltenden Fassung.

### Kosten:

Mit den vorgesehenen Änderungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 und im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 sind grundsätzlich keine nennenswerten Mehrkosten verbunden. Die Festlegung von verbindlichen Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen kann jedoch - abhängig von der Anzahl der aufgelassenen Schulen - zu Kosteneinsparungen sowohl bei den betroffenen Schulerhaltern (Gemeinden) als auch dem Land führen. Die Änderungen hinsichtlich der Schulerhaltungsbeitragsregelung bei Hauptschulen und Neuen Mittelschulen haben - soweit ersichtlich - auf die Erhaltung der einzelnen Pflichtschulen keine direkten Auswirkungen. Veränderungen werden sich jedoch in Bezug auf die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zum Schulsachaufwand ergeben, da eine Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die beitragspflichtigen Gemeinden nach einem anderen Schema erfolgen soll (modifiziertes Kopfquoten-System).

### EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs**

##### **1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:**

Die Bundesgesetze, BGBl. I Nr. 9/2012, BGBl. I Nr. 36/2012 sowie BGBl. I Nr. 79/2012, mit denen u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden, beinhalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind. Diese sind im Wesentlichen:

- Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen (bisher Modellversuch);
- Statuierung der rechtlichen Voraussetzungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schule (bisher Schulversuch);
- (Weiter)führung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014.

Das Bundesgesetz, mit dem u.a. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 73/2011, enthält Grundsatzbestimmungen betreffend ganztägige Schulformen, die im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind (insbes. schulartenübergreifende Tagesbetreuung und Bestellung von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung).

Weiters wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. I 44/2010, die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen dahingehend abgeändert, als Schülerinnen und Schüler diese Sprachförderkurse nunmehr auch in einem zweiten Unterrichtsjahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einige Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Dazu zählen vor allem:

- Festsetzung einer neuen Schulerhaltungsbeitragsregelung für Hauptschulen und Neue Mittelschulen hinsichtlich der Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften (modifiziertes Kopfquoten-System);
- Verlagerung der Verpflichtung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen hinsichtlich des Berufsschulbesuchs von Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Ausbildungsstandortgemeinden zu den Wohnsitzgemeinden;
- Festlegung von Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

##### **2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:**

Die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen erfordert redaktionelle Änderungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995. Die Bestimmungen, die sich auf Landeslehrerinnen und -lehrer an öffentlichen Hauptschulen beziehen, werden um die Neue Mittelschule ergänzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

##### **1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:**

Die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten.

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

##### **2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG bestimmt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Den Kompetenztatbeständen des Art. 14 Abs. 2 B-VG entsprechend regelt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 enthält die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:**

Mit der Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen ist ein erhöhter Personalaufwand verbunden. Der Bund wird - wie schon bei der Führung als Modellversuch - für jede Klasse der Neuen Mittelschule sechs zusätzliche Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, die für zusätzliche Angebote im Bereich der Förderung und Individualisierung einzusetzen sind (siehe dazu die Materialien zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, hervorgeht [RV 1631 BlgNR 24. GP 4]).

Auch die Überführung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen bringt einen erhöhten Personalaufwand mit sich (Einsatz von Zweitlehrern).

Die finanziellen Auswirkungen der oben beschriebenen Maßnahmen treffen grundsätzlich den Bundeshaushalt (gemäß Art. 1 § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 werden die Lehrerinnen und Lehrer für die öffentlichen Pflichtschulen von den Ländern besoldet, diese Kosten werden vom Bund den Ländern für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 % ersetzt).

Sowohl die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen und die Umwandlung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen als auch die Überführung des integrativen Unterrichts an Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen wird grundsätzlich keinen erhöhten Raumbedarf ergeben. Demnach ist auch von keinem finanziellen Mehraufwand iBa Sachkosten für die Schulerhalter auszugehen.

Die Änderungen hinsichtlich der Schulerhaltungsbeitragsregelung bei Hauptschulen und Neuen Mittelschulen (modifiziertes Kopfquoten-System) sind - soweit ersichtlich - als insgesamt kostenneutral zu sehen, da sie auf die Erhaltung der einzelnen Pflichtschulen keine direkten bzw. nur bedingt direkte Auswirkungen haben. Veränderungen werden sich jedoch hinsichtlich der Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden ergeben, da die einem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften für Schülerinnen und Schüler, die nicht die Schule des Pflichtsprengels sondern eine öffentliche Pflichtschule innerhalb des Berechtigungssprengels besuchen, hinsichtlich der ordentlichen Schulerhaltungsbeiträge sowohl dem gesetzlichen Schulerhalter der besuchten Schule als auch dem gesetzlichen Schulerhalter der Schule des Pflichtsprengels gegenüber beitragspflichtig sind (jeweils zu 50%). In welchem Maße sich die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden (nach oben oder nach unten) verändern werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Weiters ist eine Änderung der Beitragspflicht hinsichtlich des Berufsschulbesuchs von Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, vorgesehen. Anstatt den bisher beitragspflichtigen Gebietskörperschaften (Standortgemeinden der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nach § 30 Berufsausbildungsgesetz) sollen in Hinkunft die Wohnortgemeinden den anteiligen Schulsachaufwand für den Berufsschulbesuch der genannten Personengruppe tragen.

Die vorgesehene Festlegung von verbindlichen Kriterien hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen wird aufgrund sinkender Schülerinnen- und Schülerzahlen in den nächsten Jahren zu Kosteneinsparungen sowohl beim Sachaufwand (weniger Schulstandorte - betrifft v.a. die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter) als auch beim Personalaufwand (weniger Dienstposten aufgrund weniger Schulklassen - betrifft v.a. das Land, da es die Kosten für einen Lehrerinnen- und Lehrerüberhang zu tragen hat) führen und entspricht zum Teil schon der bisher gepflogenen Praxis bezüglich Auflassung öffentlicher Pflichtschulen (Volksschul- und Hauptschulschließungen). Die konkrete Zahl der vorzunehmenden Schulschließungen lässt sich u.a. aufgrund möglicher Zu- und Wegzüge von Familien mit schulpflichtigen Kindern nicht genau vorhersagen, jede Schließung einer Kleinschule im Volksschulbereich ist jedenfalls mit einer Einsparung von mindestens 1,5 Dienstposten verbunden.

Im Übrigen haben die beabsichtigten Änderungen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### **2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:**

Mit den vorgesehenen Ergänzungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 sind keine Mehrkosten verbunden.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

## **VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995)**

**Zu Z 1, 2, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 26, 27, 31, 32, 33, 42 und 43 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Z 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 lit. b, § 19 Abs. 3, 4 und 6, § 23 Abs. 1 Z 1, § 33, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 8, Unterabschnittsbezeichnung vor § 48 und § 50 Abs. 4):**

Die Neue Mittelschule, bisher Modellversuch gem. § 7a Schulorganisationsgesetz, wird als allgemein bildende Pflichtschule in das Regelschulwesen übergeführt. Daher wird in allen relevanten Gesetzesbestimmungen die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Natur.

**Zu Z 3, 7 und 38 (§ 2 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 42 Abs. 8):**

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde festgelegt, dass im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen neben Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern nunmehr auch Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen zum Einsatz kommen können. Daneben wurde das Berufsbild für diese Personengruppe wie auch für Erzieherinnen und Erzieher durch die Ergänzung im § 8 Schulorganisationsgesetz gesetzlich verankert.

Mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

**Zu Z 4 (§ 5):**

Neuregelung hinsichtlich der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie der Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen. Dem Landesschulrat für Burgenland wird hierbei eine grundsätzliche Entscheidungskompetenz nach Maßgabe der sich aus den vom Bund genehmigten Landeslehrerinnen- und Landeslehrerinnen- und Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule zuerkannt. Zur Erreichung von Mindestzahlen können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei den Sprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedenfalls bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

Im Zuge der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, wurde der Zeitraum zur Führung von Sprachförderkursen an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen um zwei weitere Schuljahre (2012/2013 und 2013/2014) verlängert. Dies ist ausführungsgesetzlich umzusetzen. Auch ist die Neue Mittelschule als (neue) Regelschule in diese Regelung miteinzubeziehen. Im Zuge der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, wurde weiters die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen dahingehend abgeändert, als Schülerinnen und Schüler diese Sprachförderkurse nunmehr - wenn notwendig - auch in einem zweiten Unterrichtsjahr (bisher ein Unterrichtsjahr) als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können. Weiters wurde mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen insofern geändert, als Schülerinnen und Schüler die Sprachförderkurse - wenn notwendig - auch in einem zweiten Unterrichtsjahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können. Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden ausführungsgesetzlich umgesetzt.

**Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 und 5):**

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 8d Abs. 3 dahingehend abgeändert, dass die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen hat, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen ist, die Schulerhalter zu befassen sind und - unbeschadet des § 8a Abs. 3 sowie unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote - eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab zwölf angemeldeten Schülern zu führen ist.

Dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung zufolge ist zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst dann eine schulartenübergreifende Führung anzustreben, sodass entsprechende Änderungen bzw. Anpassungen der bisherigen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Führung ganztägiger Schulformen erforderlich sind.

Weiters wurde die Bestimmung des Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass eine schulische Tagesbetreuung - bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse - jedenfalls zu führen ist, außer in der betreffenden Gemeinde besteht bereits ein anderes geeignetes Betreuungsangebot (Hort oder alterserweiterte Kindergartengruppe). Die

Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung geht - bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse - der Errichtung eines Hortes bzw. einer alterserweiterten Kindergartengruppe somit vor, wenn in der betreffenden Gemeinde nicht bereits ein bestehender Hort oder eine bestehende alterserweiterte Kindergartengruppe existiert.

**Zu Z 8, 9, 11, 19, 20, 23 und 24 (§ 13 Abs. 4 und 5, § 17d Abs. 3, § 21 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 3 und 4):**

Der Landesschulrat für Burgenland hat nach Maßgabe der sich aus den vom Bund genehmigten Landeslehrerinnen- und Lehrerstellenplanes ergebenden Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülerinnen- und Schülergruppen zu teilen sind. Dabei können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden.

**Zu Z 10 und 11 (Unterabschnittsbezeichnung sowie Teilabschnittsbezeichnung vor § 14 und Teilabschnitt „2. Neue Mittelschulen“):**

In den §§ 17a bis 17d wird die Neue Mittelschule als neue Schulart organisatorisch in das Regelschulwesen übergeführt und hinsichtlich des Aufbaus, der Organisations- und Sonderformen, der zum Einsatz kommenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl geregelt. Die Neue Mittelschule wird bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 sukzessive an die Stelle der Hauptschule treten und diese Schulart schließlich ersetzen.

Im Sinn der grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Schulorganisationsgesetz des Bundes, mit denen die für die Hauptschulen gegebenen Bestimmungen zum Aufbau, zu den Organisations- und Sonderformen, zu den Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahl der äußeren Organisation der Neuen Mittelschule zugrunde gelegt werden, finden sich diese Determinanten auch in den ausführungsgesetzlichen Regelungen des Landes wieder; die §§ 17a bis 17d sind daher den §§ 14 bis 17 nachgebildet.

Dies trifft auch auf die Sprengelregelung zu, daher bleiben die Bestimmungen zu den Berechtigungssprengeln für Neue Mittelschulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie die Bestimmungen zu den zweisprachigen Neuen Mittelschulen inhaltlich unverändert.

**Zu Z 12 (§ 18 Abs. 1):**

Bei der Neuformulierung des § 18 Abs. 1 handelt es sich um eine Klarstellung zum Aufbau der Sonderschule. Die Sonderschule dauert neun Schuljahre, das letzte Jahr ist das Berufsvorbereitungsjahr.

**Zu Z 18 (§ 21 Abs. 2):**

Mit der Novelle LGBI. Nr. 56/2011 wurde die Höchstzahl der Klassenschülerinnen und -schüler in Sonderschulen auf 6 bzw. 8 festgelegt. In Entsprechung dieser Maßnahme wird die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in Klassen für mehrfach behinderte Kinder auf 8 festgelegt (bisher 10).

**Zu Z 21 (§ 22 Abs. 3 und 4):**

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Schulorganisationsgesetz wird vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen klassenübergreifend in Schülerinnen- und Schülergruppen zusammenzufassen sind. Dies kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aus Gründen einer besseren Betreuung entfallen. Weiters können zeitweise Klassen einer Polytechnischen Schule und einer Sonderschule auch gemeinsam geführt werden.

**Zu Z 25 (§ 31):**

Um die Interessen der Gemeinden des Pflichtsprengels zu wahren, ist bei der Errichtung, Erweiterung oder baulichen Umgestaltung einer öffentlichen allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule die Bewilligung durch die Behörde erst nach Anhörung der dem Pflichtsprengel angehörigen Gemeinden zu erteilen, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den Vorschriften über die Schulerhaltung entsprechen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Pflichtsprengels Bedacht nehmen.

**Zu Z 28 (§ 34):**

Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

**Zu Z 29 und 30 (§ 35 Abs. 1 und 2):**

Öffentliche Polytechnische Schulen haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

Der Abs. 2 kann entfallen, da die Organisationsformen der Polytechnischen Schulen bereits im Abschnitt II. (§ 23 Abs. 1) abschließend geregelt ist.

#### **Zu Z 34 (§ 38 Abs. 9):**

Im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch wird der Kreis jener Personen erweitert, für die nicht der Betriebsstandort die Sprengelangehörigkeit begründet, sondern der Wohnort der betreffenden Person. Nunmehr soll - neben Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind - auch für Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden (Arbeitsstiftungen udgl.) der Wohnort für die Sprengelangehörigkeit maßgeblich sein. Mit dieser Änderung des Abs. 9 ist - iVm § 42 Abs. 3 - eine Beitragspflicht der Wohnsitzgemeinde für Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, verbunden. Bisher waren die Standortgemeinden der Ausbildungseinrichtungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz beitragspflichtig.

#### **Zu Z 35 (§ 38 Abs. 12):**

Klarstellung, dass der sprengelfremde Schulbesuch auch dann von der Behörde mit Bescheid zu untersagen ist, wenn der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert (Abs. 8).

#### **Zu Z 36, 37, 39 und 40 (§ 42 Abs. 6 und 7 sowie § 43 Abs. 1 und 3):**

Festsetzung einer (neuen) Schulerhaltungsbeitragsregelung für Hauptschulen und Neue Mittelschulen in Hinblick auf die seit 2008 für Neue Mittelschulen geltende und - soweit ersichtlich - weiter beibehaltene Berechtigungssprengel-Regelung im Burgenland sowie auf den Bedarf nach Absicherung der wohnortnahen Versorgung mit Neuen Mittelschulen. In Anlehnung an die bisher für Hauptschulen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen und sportlichen Ausbildung (§ 15 Abs. 2) sowie bei Polytechnischen Schulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder Klassen an Polytechnischen Schulen nach § 23 Abs. 2 Z 2 (bisheriger Abs. 8, der einen Verweisungsfehler hinsichtlich der Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen für die kroatische und ungarische Volksgruppe enthält [§ 15 Abs. 2 anstatt richtigerweise § 15 Abs. 3]) geltenden Regelung soll in Hinkunft für alle Formen der Hauptschule und Klassen an Hauptschulen (§ 15 Abs. 1 bis 3), alle Formen der Neuen Mittelschule und Klassen an Neuen Mittelschulen (§ 17b Abs. 1 bis 3) sowie für Polytechnischen Schulen oder Klassen an Polytechnischen Schulen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel die Regelung gelten, dass die Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln sind (halbe Kopfquote). Weiters hat der gesetzliche Schulerhalter der Schule des Pflichtsprengels gegenüber den dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule für die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50% verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln (ebenfalls halbe Kopfquote, dh diese Schülerinnen und Schüler zählen bei der Abrechnung hinsichtlich der außerordentlichen und ordentlichen Schulerhaltungsbeiträge 1:0,5).

Hinsichtlich der Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen im nicht zweisprachigen Bereich und Berufsschulen bleibt die bisherige Schulerhaltungsbeitragsregelung vom System her grundsätzlich unverändert (Aufteilung des Schulsachaufwandes nach Kopfzahl). Eine Änderung ist hier nur hinsichtlich des Stichtags für die Bestimmung der Beitragspflicht vorgesehen - 1. Jänner anstatt 1. Oktober. Sinn dieser Änderung ist, dass der Stichtag zur Bestimmung der Beitragspflicht dem Kalenderjahr der Abrechnung entsprechen soll. Demgemäß ist vorgesehen, dass die Vorschreibung des voraussichtlichen Schulsachaufwandes bis 28. Februar (bisher: 30. November) und die Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres bis 31. März (bisher: 28. Februar) zu erfolgen hat. Bestehen nach Abrechnung Nachforderungen, so sind diese binnen eines Monats zu entrichten, allfällige Gutschriften sind anlässlich des folgenden Fälligkeitstermins (Abs. 2) zu berücksichtigen, sofern zwischen der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft und dem gesetzlichen Schulerhalter nicht eine andere Zahlungsfrist oder Zahlungsbedingung vereinbart wurde. Schülerinnen und Schüler, die nicht eine in Abs. 7 genannte Schulart (Private Neue Mittelschule, Unterstufe der AHS etc.) besuchen, sind in die Berechnung der Beiträge zum außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand nicht miteinzubeziehen.

Mit der Verpflichtung, dass die gesetzlichen Schulerhalter die für die Abrechnung des Schulsachaufwandes nach Abs. 6 iVm Abs. 7 erforderlichen Informationen und Daten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der gesetzliche Schulerhalter der Schule des Pflichtsprengels gegenüber den dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften seinem Anspruch auf Vorschreibung von Beiträgen zum Schulsachaufwand innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen nachkommen kann.

#### **Zu Z 41 (§ 47 Abs. 2 bis 6):**

Hinsichtlich der Auflassung öffentlicher Pflichtschulen ist Folgendes vorgesehen:

Abs. 2: Die Landesregierung hat (bisher: kann) nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

Abs. 3: Die Landesregierung hat die Auflassung einer Volksschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu Beginn des folgenden Unterrichtsjahres unter 10 sinken würde. Die Auflassung



der Volksschule ist vor Beginn des Unterrichtsjahres durchzuführen, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler 10 nicht mehr erreicht. Ausgenommen hiervon sind die Volksschulen nach § 11 Abs. 4 (Volkstageschulen). Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt, ist auf Antrag des Schulerhalters von der Auflösung dieser Volksschule abzusehen. Diese Regelung soll den Erhalt von zumindest einem Volksschulstandort in jeder Burgenländischen Gemeinde sicherstellen, sofern ein Antrag auf Erhalt des Volksschulstandortes gestellt wird.

Abs. 4: Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflösung einer Neuen Mittelschule zu verfügen, wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im vorangegangenen Unterrichtsjahr weniger als 80 betragen hat. Ausgenommen hiervon sind die Neuen Mittelschulen nach § 17b Abs. 3 (Volkstageschulen). Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflösung einer Neuen Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Landesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen und Zustimmung des Schulerhalters einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Neuen Mittelschule die Auflösung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen.

Abs. 5: Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflösung einer Sonderschule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 34 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Sonderschulstandort zu verfügen.

Abs. 6: Die Landesregierung hat ab dem Schuljahr 2016/2017 die Auflösung einer Polytechnischen Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; jeder Bezirk hat jedoch über einen Standort einer Polytechnischen Schule zu verfügen.

Mit der vollständigen Überführung einer Hauptschule in die Neue Mittelschule (dh mit der aufsteigenden Führung auch der letzten Klasse der Hauptschule als Klasse der Neuen Mittelschule, hört die Hauptschule zu bestehen auf) war hinsichtlich der Hauptschule keine Auflösungsregelung vorzusehen.

#### **Zu Z 45 (§ 57):**

Gemäß § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 36/2012, werden ab dem Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2015/2016 die ersten Schulstufen bzw. Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe von gesetzlich festgelegten Kontingenten in das System der Neuen Mittelschule überführt. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2014/2015 die letzten ersten Klassen der Hauptschule starten, die in weiterer Folge mit Ende des Schuljahres 2017/2018 auslaufen. Somit wird mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule auf allen Schulstufen bzw. in allen Klassen durch die Neue Mittelschule ersetzt sein.

Mit der vollständigen Überführung einer Hauptschule in die Neue Mittelschule, dh mit der aufsteigenden Führung auch der letzten Klasse der Hauptschule als Klasse der Neuen Mittelschule, hört die Hauptschule zu bestehen auf.

Die Einrichtung der Hauptschulklassen als Klassen der Neuen Mittelschule erfolgt auf Antrag des Landesschulrats durch Verordnung des zuständigen Bundesministers. Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass es sich bei der Neuen Mittelschule um eine systematische Weiterentwicklung der Hauptschule handelt und sich die für die Hauptschule bestehenden Bewilligungen und Verordnungen (insbes. Sprengelverordnungen) künftig daher auch auf die nachfolgende Neue Mittelschule erstrecken.

#### **Zu Z 46 (§ 58 Abs. 6):**

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderung von § 5 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 4 und 5, § 21 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 3 und 4, § 34, § 38 Abs. 9, § 42 Abs. 3, 3a, 6, 6a, 7 und 8, § 43 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 2 bis 6 und § 57 gibt es keine bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes stützen sich auf Z 40 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 44/2010, Art. 1 Z 5 und Art. 3 Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2011, Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012.

#### **Zu Z 47 (Anhang C):**

Im Anhang C des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 sind jene Hauptschulen aufgezählt, die im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen im Sinne des § 32 Abs. 3 liegen; an diesen Hauptschulen sind gemäß § 33 Abs. 3 Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache einzurichten.

Durch das Überführen der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen wird im Anhang C die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Natur.

## **Zu Artikel II**

### **(Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995)**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 lit. b, c, d und e, § 3 lit. e, §§ 4 und 5, § 6 lit. b, c und f, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d und § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d):**

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die jeweils ein Hinzutreten der Neuen Mittelschule vorsehen.

**Zu Z 2 bis 13 (§ 2 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 lit. b und c, § 3 lit. b, c und d, § 4 lit. b, c und d, § 6 lit. f und § 17 Abs. 2):**

Anpassungen an erfolgte Rechtsentwicklungen auf Bundesebene, vor allem das Auslaufen des Rechtsinstituts der schulfesten Stellen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53.

**Zu Z 14 (§ 17 Abs. 3):**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012 und die Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53/2007.